

Steuern bei natürlichen Personen

- **STAF / Steuervorlage 17:** Am 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Im Kanton Zürich haben die Stimmberechtigten die kantonale Umsetzungsvorlage (Steuervorlage 17) am 1. September 2019 ebenfalls angenommen. Damit treten per 1. Januar 2020 folgende Änderungen in Kraft:
 - **Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen (> 10%):** Die Teilbesteuerung von Dividenden wird auf Bundesebene von 60% auf 70% erhöht. Im Kanton Zürich wird neu 50% der Dividende besteuert (Teilbesteuerungsverfahren). Bisher wurde die ganze Dividende zum halben Steuersatz besteuert (Teilsatzverfahren)
 - **Wegfall der 5%-Schwelle bei der Transponierung:** Die bisherige 5%-Schwelle wird ersatzlos gestrichen. Nach dem 1. Januar 2020 unterliegt jede Übertragung von Anteilen aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer von der übertragenden Person beherrschten juristischen Person der Einkommenssteuer.
- **Anpassung beim Ausgleich- und Vergütungszins (Kanton Zürich):** Auf den 1. Januar 2020 sinkt der Zinssatz für die Verzinsung von Steuerguthaben bzw. Steuerschulden von bisher 0.5% auf neu 0.25%. Unverändert bleibt der Verzugszinssatz von 4.5% bei verspäteter Zahlung einer definitiven Steuerrechnung.
- **Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung:** Im Zuge der Umsetzung der Energiestrategie 2050 hat der Bund seine Liegenschaftskostenverordnung total revidiert. Diese wird per 1. Januar 2020 in Kraft treten und regelt die Abzüge bei der direkten Bundessteuer für energiesparende Investitionen und für den Rückbau im Zuge eines Ersatzneubaus. Die Auslagen können neu auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Entstehungsjahr steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. In der Verordnung werden ausserdem die steuerlich abzugsfähigen Rückbaukosten konkretisiert. Diese können nur geltend gemacht werden, wenn auf dem gleichen Grundstück innert angemessener Frist ein Ersatzneubau errichtet wird. Der Kanton Zürich wendet diese Verordnung ebenfalls an.

Steuern bei juristischen Personen

- **STAF / Steuervorlage 17:** Im Zusammenhang mit der STAF und der Steuervorlage 17 gibt es auch für juristische Personen diverse Neuerungen. Diese sind kantonal unterschiedlich, da die Kantone im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Umsetzung unterschiedlich vornehmen können. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die im Kanton Zürich per 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen:
 - **Abschaffung der kantonalen Steuerstatus:** Die kantonalen Steuerstatus für Holding-, gemischte- und Domizilgesellschaften werden abgeschafft und in die ordentliche Besteuerung überführt. Als Folge dieser Abschaffung werden innerhalb von 5 Jahren realisierte stille Reserven isoliert und mit einer stark ermässigten Sondersteuer mit einem Steuersatz von 0.5% (Kanton Zürich) besteuert. Alternativ können die betroffenen Gesellschaften die unter dem Sonderstatus erwirtschafteten stillen Reserven per 31. Dezember 2019 steuerneutral aufdecken und nach Einsetzen der ordentlichen Besteuerung innert 10 Jahren gewinnsteuerwirksam abschreiben.
 - **Holdinggesellschaften:** Die Holdinggesellschaften werden künftig – wie oben ausgeführt – in die ordentliche Besteuerung überführt, somit fällt das bisherige Holdingprivileg weg. Der bislang auf Bundesebene vorgenommene Beteiligungsabzug kann neu auch auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern geltend gemacht werden, so dass bei reinen Holdinggesellschaften faktisch weiterhin keine Gewinnsteuern anfallen. Bei den Kapitalsteuern fällt der tiefe Sondersatz weg. Dafür gibt es neu eine Ermässigung des steuerbaren Kapitals (vgl. Ermässigung bei der Kapitalsteuer).
 - **Patentbox:** Mit der Patentbox wird der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf die schweizerischen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen entfällt, mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerlichen Reingewinnes einbezogen. Diese Reduktion unterliegt jedoch einer maximalen Gesamtentlastungsbegrenzung von 70% des steuerbaren Gewinns.
 - **Abzug für Eigenfinanzierung:** Mit hohem Eigenkapital ausgestattete Gesellschaften können künftig einen Zinsabzug für die kalkulatorische Verzinsung des Sicherheitseigenkapitals vornehmen. Das Sicherheitseigenkapital entspricht demjenigen Teil des Eigenkapitals, welcher jederzeit am Kapitalmarkt als Fremdkapital aufgenommen werden könnte. Die Berechnung des Sicherheitseigenkapitals wird anhand der Bilanzstruktur vorgenommen. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht der Rendite von 10-jährigen

Bundesobligationen und beträgt zur Zeit 0% (da Rendite negativ). Bestehen Aktivdarlehen an Nahestehende, kann teilweise ein Marktzins verwendet werden. Der Abzug für Eigenfinanzierung unterliegt ebenfalls der maximalen Gesamtentlastungsbegrenzung.

- **Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen:** Auf dem effektiv in der Schweiz angefallenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird ein zusätzlicher Abzug von 50% gewährt. Dieser unterliegt ebenfalls der maximalen Gesamtentlastungsbegrenzung.
- **Ermässigungen bei der Kapitalsteuer:** Das steuerbare Eigenkapital wird im Umfang von 90% ermässigt, soweit das Eigenkapital auf Patente, Beteiligungsrechte sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt.
- **Reduktion des kantonalen Gewinnsteuersatzes:** Der Gewinnsteuersatz wird per 1. Januar 2021 von 8% auf 7% reduziert. Die effektive Gewinnsteuerreduktion fällt aufgrund der verschiedenen Steuerfüsse unterschiedlich hoch aus.

Der Regierungsrat beabsichtigt, mit einer weiteren Vorlage den Gewinnsteuersatz per 1. Januar 2023 von 7% auf 6% zu senken. Gleichzeitig würde die Besteuerung von massgeblichen Beteiligungen von 50% auf 60% erhöht.

Sozialversicherungen und Vorsorge

- **Höhere AHV-Beiträge:** Am 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Daher erhöht sich per 1. Januar 2020 der AHV-/IV/EO-Beitragssatz um 0.3% von 10.25% auf neu 10.55%. Die Beiträge an die 1. Säule werden weiterhin hälftig von Arbeitsgeber und Arbeitnehmer übernommen. Analog erhöhen sich die Maximal-Beiträge von Selbständigerwerbenden von 9.65% auf 9.95% sowie die Beiträge der Nichterwerbstätigen von maximal Fr. 24'100 auf Fr. 24'800.
- **Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten (BVG):** Per 1. Januar 2020 werden verschiedene Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung angepasst.
- **Mindestzinssatz:** Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge verbleibt für 2020 weiterhin bei 1.00%.